



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0302/2017/1		Datum: 28.07.2017	
Bürgermeisterin			
Verfasser:	70-EB "Kommunaler Servicebetrieb Koblenz"	Az.:	
Betreff:			
Feststellung des Jahresabschlusses 2016, Betriebszweig Service, des Eigenbetriebes "Kommunaler Servicebetrieb Koblenz"			
Gremienweg:			
21.08.2017	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. <input type="checkbox"/> kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
31.08.2017	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. <input type="checkbox"/> kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat nimmt von dem beigefügten Prüfungsergebnis der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH, zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 des Eigenbetriebes der Stadt Koblenz „Kommunaler Servicebetrieb Koblenz“, Betriebszweig Service, Kenntnis.

Er stellt den Jahresabschluss 2016 in der vorgelegten und geprüften Form gemäß § 27 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) fest.

Weiter ist er damit einverstanden, dass der Jahresgewinn in Höhe von 10.358,20 € in die zweckgebundene Rücklage für Kostenausgleiche bzw. Investitionen in den Betriebshof, soweit diese auf den Wirtschaftsbereich entfallen, eingestellt wird.

Begründung:

Die Einrichtung Eigenbetrieb der Stadt Koblenz „Kommunaler Servicebetrieb Koblenz“ ist gemäß § 89 Abs. 1 GemO jährlich durch sachverständige Abschlussprüfer zu prüfen.

Mit der Prüfung wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH, Koblenz, beauftragt.

Für den Betriebszweig Service entsteht entsprechend § 44 Abs. 6 Einkommensteuergesetz (EStG) die Kapitalertragssteuerpflicht im Zeitpunkt der Bilanzerstellung, spätestens acht Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, für das Wirtschaftsjahr 2016 also bis zum 31.08.2017.

Sofern bis zu diesem Zeitpunkt der Jahresabschluss noch nicht festgestellt und kein Gewinnverwendungsbeschluss getroffen wurde, geht die Finanzverwaltung davon aus, dass keine Zuführung zu den Rücklagen erfolgt, sondern der Gesamtgewinn ausgeschüttet wurde. Dies bedeutet, dass der Jahresgewinn von 10.358,20 € der Kapitalertragssteuer unterliegen würde.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat daher im Rahmen ihrer Prüfung des Jahresabschlusses 2016 „Kommunaler Servicebetrieb Koblenz“ die Prüfung des Betriebszweiges Service vorgezogen; das Prüfungsergebnis liegt als Anlage bei.

Im Benehmen mit dem Abschlussprüfer wird empfohlen

- a) den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 für den Betriebszweig Service in der vorliegenden Form durch den Stadtrat feststellen zu lassen,
und
- b) den Jahresgewinn in Höhe von 10.358,20 € in die zweckgebundene Rücklage für Kostenausgleiche bzw. Investitionen in den Betriebshof, soweit diese auf den Wirtschaftsbereich entfallen, einzustellen.

Der in der Prüfung befindliche Jahresabschluss 2016 für den Gesamtbetrieb wird ergänzende Angaben enthalten.

Der Werkausschuss eine entsprechende Beschlussfassung einstimmig empfohlen.

Anlage 1: Jahresabschluss Betriebszweig Service 2016

Historie: BV/0302/2017; Sitzung des Werkausschusses am 20.06.2017; TOP 1